

Leistungen aus dem Bildungspaket

Menschen unter 25 Jahren, die bestimmte Sozialleistungen erhalten, können auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Zu beachten:

Bei den Bildungsleistungen gibt es für den Personenkreis des SGB XII und des AsylbLG keine entsprechende Altersgrenze.

Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe (BuT)

- Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte, soweit es dort angeboten wird
- Übernahme der Kosten für eintägige und mehrtägige Ausflüge in der Schule oder Kindertageseinrichtung
- Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht in Höhe von maximal 15 Euro für Gruppen- und maximal 25 Euro für Einzelunterricht pro Schulstunde (= 45 Minuten)
- Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten in Höhe von pauschal 15 Euro pro Monat (nur bis zum 18. Geburtstag)
- Übernahme der Kosten für Schulbedarf in Höhe von insgesamt 174 Euro pro Schuljahr
- Schulwegbeförderung

Wo beantragen Sie die Leistungen

Sie beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe, ohne die Leistung für Lernförderung, automatisch bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung Ihres Bürgergeldes oder Ihrer Leistungen nach dem SGB XII oder Ihrer Leistung nach dem AsylbLG. Dazu müssen Sie die [Anlage BuT](#) (SGB II und XII) oder [Anlage BuT-AsylbLG](#) ausfüllen, um Ihre Ansprüche zu konkretisieren. Bei Bezug von Wohngeld und, oder Kinderzuschlag sind die Leistungen extra mit dem [Antragsformular](#) zu beantragen.

Sie können die [Anlage BuT](#) (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII) und das [Antragsformular](#) (bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag) hier herunterladen und die Leistungen schriftlich in Ihrem [Sozialbürgerhaus](#) beantragen.

Die [Anlage BuT-AsylbLG](#) können Sie ebenfalls hier herunterladen und die Leistungen beim Amt für Wohnung und Migration, Werinherstraße 89, 81541 München beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die beizufügenden Nachweise immer die Kontoverbindung der Einrichtung oder des Vereins beziehungsweise der Musikschule enthalten müssen.

Voraussetzungen

Menschen unter 25 Jahren, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen oder deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Benötigte Unterlagen


Aktueller Bescheid über Leistungen nach dem

- SGB II,
- SGB XII,
- Asylbewerberleistungsgesetz.
- Wohngeld
oder
- Kinderzuschlag.

Anlaufstellen

Jobcenter München

Jobcenter Sendling - Westpark


 Meindlstraße 20

 900 m

 [+49 89 453550](tel:+4989453550)

Landeshauptstadt München

Sozialreferat
Sozialbürgerhaus Sendling - Westpark

 Meindlstraße 20

 900 m

 [+49 89 233-96833](tel:+498923396833)

Infos und Hilfe unter

<https://stadt.muenchen.de/service/info/leistungen-aus-dem-bildungspaket/1089231/>

Sonderzahlung für Schüler*innen

Schüler*innen, die erstmalig in München in die Schule kommen oder an eine weiterführende Schule wechseln können eine Sonderzahlung erhalten.

Die Sonderzahlung ist eine Freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München zusätzlich zur gesetzlichen Schulbedarfspauschale.

Diese Leistung erhalten nur Schüler*innen, die erstmalig in München in die Schule kommen oder an eine weiterführende Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) wechseln.

Voraussetzungen

Der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Benötigte Unterlagen

- Bestätigung der Schule, dass das Kind im kommenden Schuljahr **erstmalig** in die Schule kommt oder **an eine weiterführende Schule wechselt**.
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II ist zusätzlich das Informationsschreiben oder der aktuelle Bescheid des Jobcenters München erforderlich.

Was ist die Sonderzahlung?

Schüler*innen an Münchner Schulen erhalten zu Beginn eines Schuljahres eine gesetzliche Schulbedarfspauschale in Höhe von 130 Euro und 65 Euro zu Beginn des 2. Schulhalbjahres.

Zusätzlich gewährt die Landeshauptstadt München eine Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro beim Start in die Schule oder beim Wechsel an eine weiterführende Schule als freiwillige Leistung.

Sie ist gedacht für die vielen Anschaffungen wie beispielsweise Schulranzen, Federmäppchen, Malkasten, Arbeitsbücher, Zirkel.

Wo erhalten Sie die Sonderzahlung?

Sie erhalten die Sonderzahlung auf Antrag in Ihrem zuständigen [Sozialbürgerhaus](#).

Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird die Sonderzahlung auf Ihr Konto überwiesen. Auf Wunsch kann sie auch in bar ausgezahlt werden. Die Antragstellung ist bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres möglich.